

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 9.

Donnerstag den 21. Jänner

1841.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 80. (1)

Nr. 31236/4384

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.

Erneuerung des Verbotthes der Hazard-Spiele. — Die Gesetze, welche die Glücks- oder sogenannten Hazard-Spiele verbieten, sind in der heilsamen Vorsorge erlassen worden, dem Untergange sowohl einzelner Menschen, als ganzer Familien vorzubeugen, die nicht selten durch das hohe Spiel zu Grund gerichtet worden sind. — Der seit einiger Zeit sich äußernde Hang zum Hazard-Spiele führt zur Ueberzeugung, daß das Spiel-Patent vom 1. Mai 1784 in Vergessenheit gerathen, und die Aufmerksamkeit der betreffenden Behörden auf die Uebertretung nicht mehr rege sey. — Se. Majestät haben daher laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 16. October l. J., Zahl 32041, mit allerhöchstem Cabinettschreiben vom 12. October l. J. befohlen, daß das Verboth der Glücksspiele neuerlich allgemein bekannt zu machen sey. — Als verbotzene Glücksspiele wurden seither erklärt: Pharaon, Bassetti, Würfelspiel, Passadeci, Lansquenot, Quinze (Quindici), Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Strassak sincere, Breneten, Molina, Walacho, Macao, Halb,wölf oder Mezzo duodeci, Vingtun, Rouge et noir, Biribis (Wirbisch), Oeka oder Gessenst, Häufeln, Lavet oder Zwickenspiel, Anbriethen, Freibriethen oder Sticheln, Schiffziehen, das Billardkugelspiel, bei welchem Gewinn oder Verlust von dem durch eine Feder oder Maschine hervorgebrachten zufälligen Lauf der Kugel abhängt, das Hanfeln- oder Hanswürstspiel, polnische Bank, Mausekeln und Zapparln. — Außer allen Vorgenannten sind überhaupt alle jene Spiele als Glücks- oder Hazard-Spiele verboten, bei welchen Gewinn und Verlust nicht sowohl von der Geschicklichkeit der Spieler, als vom Zufalle abhängt. —

Das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 erklärt die Uebertretung dieses Verbotthes als eine schwere Polizei-Uebertretung, und nach dessen II. Theile, S. 266, unterwirft das Spielen eines verbotzenen Spieles sowohl alle Spielenden, als Denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall der Strafe von Neun Hundert Gulden, wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Bei Denjenigen, welche die Strafe zu bezahlen außer Stande sind, ist die Geldstrafe in strengen Arrest von einem bis zu drei Monaten umzuändern. — Ausländer, welche über verbotzenen Spielen betreten werden, sind aus den Erbländern abzuschaffen. — Den betreffenden Aufsichtsbehörden wird die strengste Invigilanz auf die Befolgung der hie mit erneuerten Verbotthesgesetze und die unnachsichtliche Bestrafung der Uebertreter zur Pflicht gemacht. — Laibach am 31. December 1840.

In Ermangelung eines Herrn Landes-Gouverneurs:
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und
Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Sub. Rath.

Z. 58. (3)

Nr. 33235.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, in Betreff der Auslegung des S. 23 des Reglements für Privatunternehmungen periodischer Personen-Transporte, hat die hohe Hofkammer mit Decret vom 7. d. M., Zahl 45309, im Einverständnisse mit der hohen Hofkanzlei hierher eröffnet, daß Unternehmungen von Stellfuhren, welche sich gar nicht auf einer Poststraße bewegen, oder solche, die nur zum Theile die Poststraße befahren, und dabei vor der Ankunft an dem

Bestimmungsort keine Poststation passiren, somit auch jene Stellfuhrer, welche nur dazu dienen, die Verbindung der Haupt- und Residenzstadt, oder einer Provinzial-Hauptstadt mit einem Orte der Umgegend zu erhalten, den Bestimmungen des Reglements für Privatunternehmungen periodischer Fahrten nicht unterliegen, und daher von der Anmeldung bei der Postbehörde loszuzählen sind. — Alle sonstigen Privatunternehmungen periodischer Personen-Transporte, welche sich auf Poststraßen bewegen und Poststationen durchlaufen, haben sich, ohne Rücksicht darauf, ob ein Anschluß derselben an ähnliche Unternehmungen schon besteht, oder nur künftig möglich ist, der im §. 23 des besagten Reglements vorgeschriebenen Anmeldung bei der Postbehörde zu unterziehen. Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 31. December 1840.

In Ermanglung eines Herrn
Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernial-Rath.

§. 65. (2) Nr. 32850.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 9. November 1837, in Betreff der Aufstellung gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck, nachstehenden Beschluß gefaßt: — Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse, folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen. — Artikel 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht seyn oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden. — Artikel 2. Das im Artikel 1 bezeichnete Recht des Urhebers, oder dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, in so ferne auf dem Werke der Herausgeber oder der Verleger genannt ist, in sämtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraumes von zehn Jahren anerkannt und

geschützt werden. — Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den lezt verfloßenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebietes erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen. — Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des lezten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verfloßen ist. — Artikel 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1), wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesamtheit gegen den Nachdruck (Art. 2) auch bis zu einem längeren, höchstens zwanzigjährigen Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, dießfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hiezu den Antrag stellt. — Artikel 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originolen nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu. — Außer dem in Gemäßheit der Bundesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w., Statt finden. — Artikel 5. Der Debit aller Nachdrucke und Nachbildungen der unter 1 bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet seyn, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt seyn. — Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorrätigen, bisher erschienenen Nachdrucke gestatten wollen. — Artikel 6. Es wird der

Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sey, um den Charakter einer Original-Ausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen. — Da übrigens eine große Mehrheit der Bundesregierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Umfange des Bundesgebietes gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Artikel 2 des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842, wenn sich das Bedürfnis hiezu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesamtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam beraten, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welchen, nach den inmittelst gesammelten Erfahrungen, die gegenwärtigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur auf die Interessen des Publikums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben. — Diese hohe Anordnung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 26. v. M., Z. 35898, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 30. December 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs:
 Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau
 und Primör, k. k. Hofrath.
 Friedrich Ritter v. Kreizberg,
 k. k. Subernialrath.

Z. 69. (2) Nr. 30045.

N a c h r i c h t.

In Folge hohen Hofkammerdecretes vom 28. October 1840, Z. 42233, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß statt des am 1. November 1795 in Wirksamkeit getretenen Tariffes der Einfuhr-Dreißiggebühr von den nach Ungarn und Siebenbürgen eingehenden Erzeugnissen der deutschen und galizischen Provinzen ein neuer Tariff verfaßt wurde, und derselbe mit 1. März 1841 in Wirksamkeit treten wird. — Vom k. k. illyr. Subernium. Laibach am 11. December 1840.

Ferdinand Graf v. Nibelburg,
 k. k. Subernial-Secretär.

Z. 57. (2) Nr. 33629.

V e r l a u t b a r u n g
 des k. k. illyrischen Suberniums in Laibach. — In Folge des Annehmens der königl. ungarisch. Statthalterei zu Ofen vom 3. November v. J., Z. 35224, wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Johann Horvath, de Szent György Cameraarius regius bei dem Magistrate zu Eisenstadt, dessen Sohn Johann Horvath, emeritum superior locum tenens als Verschwender erklärt wurde, wornach also jedermann gewarnt wird, ein wie immer geartetes beiderseitig verbindliches Geschäft einzugehn. — Laibach am 4. Jänner 1841.

Ferd. Graf v. Nibelburg,
 k. k. Sub. Secretär.

Z. 64. (3) Nr. ⁵⁶⁵/30571

Concurs-Verlautbarung.

Zur Befetzung einer dritten erledigten Straßensassistentenstelle, mit dem Gehalte jährl. 300 fl., wird der Concurs bis 15. Hornung 1841 eröffnet; diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen dieser Frist, und falls sie bereits in öffentlichen Diensten ständen, im vorgeschriebenen Wege diesem Subernium zu überreichen, und darin außer den gewöhnlichen Nachweisungen über ihren Geburtsort, über ihr Alter, ihre Religion, die bisher geleisteten Dienste und den Grad ihrer allfälligen Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem Baubeamten dieser Provinz, auch darzuthun, daß sie sich im Besitze der deutschen, italienischen und einer Bevischen Sprache, so wie im Besitze jener Eigenschaften befinden, welche für die Aufnahme der Baupracticanten mit dem h. Hofdecrete vom 24. April 1835, Z. 6055, vorgeschrieben worden sind. — Vom k. k. k. Subernium. Triest 28. December 1840.

Z. 70. (2) Nr. 31364.

V e r l a u t b a r u n g.

Bei der vom Mathias Sluga, gewesenen Pfarrer zu Burgschleinitz in Niederösterreich, im Jahre 1816 errichteten Studentenfürsorge ist ein Stipendium, im dermaligen jährlichen Ertrage von 50 fl. C. M., in Erledigung gekommen. — Dieses Stipendium ist bestimmt: 1) für solche Studierende, welche von dem im Dorfe Rauchen im Bezirke Laß, und anderwärts sich befindenden Verwandten des benannten Stifters, und zwar: aus der väterlich Sluga- und der mütterlich Kraßschen Familie; 2) nach deren Absterben für solche Studierende,

welche von den nächsten Verwandten des Stif-
ters abstammen; 3) in deren Ermanglung aber
für jene, welche aus der Nachbarschaft St.
Johann des Täufers zu Zauchen gebürtig,
und endlich 4) in deren Ermanglung für
Krainer überhaupt. — Das Präsentations-
recht gebührt zuvörderst den nächsten Ver-
wandten aus den besagten Familien gemein-
schaftlich. — Jene Studierende, welche dieses
Stipendium zuerhalten wünschen, haben ihre
Besuche, mit Berufung auf diese Subernal-
Verlautbarung, zu verlässlich bis längstens Ende
Februar bei diesem Subernium einzureichen,
und selbe mit dem Taufscheine, dem Dürftig-
keits-, dem Pocken- oder Impfungs-Zeugnisse,
dann mit den Studien-Zeugnissen von den
beiden Semestern des Schuljahres 18³⁹/₄₀
und endlich jene, welche dieses Stipendium
aus dem Titel der Verwandtschaft ansprechen
wollen, insbesondere noch mit einem bezirks-
obriakritischen legalisirten Stammbaume zu be-
legen. — Laibach am 8. Jänner 1841.

Z. 83. (1) ad Nr. 24. Nr. 10¹/₆
K u n d m a c h u n g.

Im Nachhange der hierortigen Kundma-
chung vom 19. November 1840, wird hiemit
bekannt gemacht, daß der heute Vormittags ver-
sammelte Bankauschuß die Dividende für das
zweite Semester 1840, mit Neun und vierzig
Gulden Bank-Valta für jede Actie bemessen ha-
be. — Dieser Betrag von 49 fl. Bank-Valta kann
vom 12. Jänner l. J. an, entweder gegen die
hinausgegebenen Coupons, oder gegen classen-
mäßig gestämpelte Quittungen in der hierortigen
Aktiencaße behoben werden. — Für das
Jahr 1840 werden übrigens 134,963 fl. 51²/₃ kr.
Bank-Valta in den Reserfend des Institutes
hinterlegt. — Wien am 11. Jänner 1841.

Carl Freiherr v. Lederer,
Bank-Gouverneur.

Joh. Heinrich Freiherr v. Seymüller,
Bankgouverneurs-Stellvertreter.
Daniel Bernhard Freiherr v. Eskeles,
Bank-Director.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 76. (2) Nr. 41.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte
in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von
diesem Gerichte auf Ansuchen der Anna Goll-
mayer wider Anna Sporn in die öffentliche
Versteigerung des der Exquirten gehörigen,
auf 5311 fl. 5 kr. geschätzten, hier in der
Stadt sub Cons. Nr. 197 liegenden Pati-
enthauses gewilliget, und hiezu drei Termine,

und zwar auf den 1. Februar, 1. März und
19. April 1841, jedesmal um 10 Uhr Vor-
mittags vor diesem k. k. Stadt- und Land-
rechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß,
wenn dieses Haus weder bei der ersten, noch
zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schät-
zungs-Betrag oder darüber an Mann ge-
bracht werden könnte, selbes bei der dritten
auch unter dem Schätzungsbetrage hintangege-
ben werden würde. Wo übrigens den Kauflu-
stigen frei steht, die dießfälligen Licitations-
bedingnisse, wie auch die Schätzung in der
dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhn-
lichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter
der Executionsführerin, Dr. Max. Wurzbach,
einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.
Laibach den 5. Jänner 1841.

Z. 56. (3) Nr. 10521.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird bekannt gemacht: Es sey von die-
sem Gerichte auf Ansuchen des Heinrich Quenz-
ler, wider Andreas Lukmann, in die öffentliche
Versteigerung der dem Exquirten gehörigen, auf
133 fl. 25. kr. geschätzten Klee-, Heu- und Stroh-
Vorräthe gewilliget, und hiezu drei Termine,
und zwar auf den 27. Jänner, 11. und 26.
Februar 1841, um 10 Uhr Vormittags, vor
diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu den
gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden
im Hause der D. R. D. Commenda hier mit
dem Beisatze bestimmt worden, daß wenn die-
se Futtervorräthe weder bei der ersten noch
zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den
Schätzungsbetrag oder darüber an Mann ge-
bracht werden könnten, selbe bei der dritten
auch unter dem Schätzungsbetrage hintange-
geben werden würden. — Laibach am 5. Jän-
ner 1841.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 68. (2)

Wohnung zu vermietthen.

Im Hause Nr. 126, in der Roth-
gasse, zu ebener Erde, für zwei Bohn-
parteien, und zwar: für die eine
mit drei Zimmern, Küche und Holz-
lege, und für die andere mit zwei
Zimmern, Küche sammt Speiskammer
und Holzlege.

Nähere Auskunft darüber er-
hält man ebenda beim Hauseigen-
thümer Nr. 112.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 81. (1) Nr. 13614.

C u r r e n d e

des k. k. innerösterreich. Küstenländ. Appellations-Gerichtes. — Betreffend gerichtliche Verbote auf solche Cautionen und Depositen, welche bei dem Staatsschuldentilgungsfonde fruchtbringend angelegt sind, so wie auf die diebställigen Zinsen. — Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit hohem Decrete vom 9. v., 4. l. M., Z. 6456, unter Anschluß einer Abschrift der von der k. k. Hofkammer dahin erlassenen Note vom 21. October l. J., Z. 41252/2212, über Ansuchen der Exzellenzen dieses k. k. Appellationsgerichtes bekannt gegeben, daß für die Zukunft die gerichtlichen Verbote auf solche Cautionen und Depositen, welche bei dem Staatsschuldentilgungsfonde fruchtbringend angelegt sind, so wie auf die diebställigen Zinsen von Seite der diese Verbote bewilligenden Gerichtsstellen nicht mehr der Staatsschuldentilgungsfonds-Hauptcasse, sondern den in der erwähnten Note verzeichneten unmittelbar anlegenden Aemtern und Cassen intimirt, und gleichzeitig im vorschriftmäßigen Wege den zur Anweisung der anlegenden und hebenden Aemter und Cassen berufenen vorgesetzten Behörden angezeigt werden müssen. — Welches den Untergerichten unter Anschluß eines Abdruckes obiger Note zur Benachrichtigung bekannt gegeben wird. — Klagenfurt am 10. December 1840.

In Erkrankung Sr. Excellenz des

Herrn Präsidenten:

Freiherr von Unterrichter,

Vice-Präsident.

Leonhard Scherauf,

k. k. Hofrath.

Dr. Johann Peter Suggi,

k. k. Appellationsrath.

Beilage zu obiger Currende, Z. 13614.

Nr. 41252/2212.

Copia.

N o t e.

Bereits mehrere Male hat sich der Fall ergeben, daß sich Behufs der Vormerkung der gerichtlichen Verbote auf Cautionen und Depositen, welche bei dem Staatsschuldentilgungsfonde fruchtbringend angelegt sind, die diese Verbote bewilligenden Gerichtsstellen unmittelbar an die Staatsschuldentilgungsfonds-Hauptcasse gewendet haben. — Nach der für diese Casse bestehenden Instruction ist jedoch derselben die Vormerkung gerichtlicher Verbote auf die bei ihr anliegenden Cau-

tionen und Depositen aus dem Grunde untersagt, weil die Staatsschuldentilgungsfonds-Hauptcasse bei der Verzinsung und Rückzahlung dieser Cautionen und Depositen nicht mit den beteiligten Parteien, sondern nur mit den zur unmittelbaren Anlegung und Hebung der Cautionen und Depositen, und rückfälligen Zinsen berufenen Aemtern und Cassen in Verbindung zu treten hat. — Um demnach in dieser Beziehung in allen Ländern der österreichischen Monarchie, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, ein gleichmäßiges Verfahren herzustellen, und weiteren Verrungen zum Nachtheile der berechtigten Parteien vorzubeugen, wird die löbl. k. k. oberste Justizstelle um die gefällige Einleitung ersucht, daß künftighin die gerichtlichen Verbote auf solche Cautionen und Depositen, und rückfälligen Zinsen von Seite derselben bewilligenden Gerichtsstellen nicht mehr der Staatsschuldentilgungsfonds-Hauptcasse, sondern nur den unmittelbar anlegenden Aemtern und Cassen intimirt, und gleichzeitig im vorschriftmäßigen Wege den zur diebställigen Anweisung der anlegenden und hebenden Aemter und Cassen berufenen vorgesetzten Behörden angezeigt werden. — In Uebereinstimmung mit dieser Maßregel wird nunmehr auch von Seite der allgemeinen Hofkammer an die beteiligten Hof- und Länderstellen und Aemter, laut der in Abschrift beigelegenen Verfügung das Erforderliche zu dem Ende veranlaßt, daß die unmittelbar anlegenden und hebenden Aemter und Cassen die gerichtlichen Verbots-Intimationen sogleich nach ihrem Einlangen, berücksichtigen, und sonach bis zum Empfange des Verbotsvormerkungs-Auftrages der vorgesetzten Behörde zu Gunsten der mit Verbot belasteten Partei bei dem Staatsschuldentilgungsfonde nichts mehr heben, oder das bereits gehobene einstwels zurückbehalten, nach erhaltenem Auftrage der vorgesetzten Behörde aber das gerichtliche Verbot selbst ordnungsmäßig vormerken, und dafür Sorge tragen, daß die bei der Staatsschuldentilgungsfonds-Hauptcasse behobenen Cautions- und Depositen-Capitalien und Zinsen nur an Denjenigen, welcher hierauf ein Recht hat, erfolgt werden. — Solche bisher mit der unmittelbaren Anlegung und Hebung bei der Staatsschuldentilgungsfonds-Hauptcasse sich befassenden Aemter und Cassen sind: das Hof-Zahlamt; die Staatskanzleicasse; das Universal-Kriegszahlamt;

(Z. Amts-Blatt Nr. 9. d. 21. Jänner 1841.)

die politische Fondshauptcasse; die Polizei-
hauptcasse; die Bergwerks-Administrations-
und Producten-Verschleiß-Directionscasse; das
General-Hofpostamt; die Oberst-Hofpostamts-
casse; die Lotto-Directionscasse; sämtliche
Provincial-Cameral-Zahlämter; sämtliche
Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Hauptcassen;
die vereinte Cameral- und Creditcasse zu
Salzburg; das niederösterreichische Provin-
zial-Zahlamt; das niederösterreichische Wald-
amt; die Tabak-Fabriken-Directionscassen
(bei der niederösterreichischen Cameral-Ge-
fällen-Hauptcasse); die Porzellan-Fabrik-
Directionscasse in Wien; das niederösterrei-
sche Landchafts-Obernehmeramt; das Lan-
deshauptpostamt in Triest; die Cameral-Kreis-
cassen zu Görz und Villach; die kreisämtli-
chen Verlagscassen zu Triest und Judenburg;
das hiesige magistratische Depositenamt. —
Die allgemeine Hofkammer beabsichtigt auch
ein ähnliches Verfahren in Hinsicht auf Un-
garn und Siebenbürgen im Einverständnisse
mit den für diese beiden Länder bestehenden
zwei königlichen Hofkanzleien einzuführen, und
wird nicht ermangeln, seinerzeit das dießfalls
zu Verfügende der löbl. k. k. obersten Justiz-
stelle zu eröffnen. — Wien am 21. Oct. 1840.

Eichhoff m./p.

Kreisämtliche Verlautbarung.

3. 82. (1) ad Nr. 882. Exh. Nr. 11924.

Licitations-Kundmachung.

Ueber die Vollendung der noch unausge-
bauten Pfarrkirche an der Lokalie zu Koob
wird über k. k. kreisämtl. Entschied vom 9.
November l. J., 3. 10056, am 4. Februar
1841 um die zehnte Vormittagsstunde bei der
l. f. Bez. Ob. in Auersberg die Minuendo-
Licitation abgehalten, zu welcher die Unter-
nehmungslustigen mit dem Beifuge eingela-
den werden, daß die noch erforderlichen Maurer-
arbeiten 475 fl. 44 kr., die Maurermateria-
lien 233 fl. 11 kr., die Steinmearbeit 64 fl.
48 kr., die Zimmermannsarbeit 121 fl. 40 kr.,
die Zimmermannsmaterialien 54 fl. 59 kr., die
Schmidarbeit 72 fl. 14 kr., an Verschiedenem
36 fl. 40 kr., und die Anstreicherarbeit 46 fl.
34 kr., mithin in Summa 1105 fl. 50 kr. be-
tragen. — Jene, welche diese Arbeiten zu über-
nehmen Willens sind, haben sich an dem oben
bezeichneten Tage bei der k. k. l. f. Bez. Ob.
Auersberg, mit dem 10% Badium versehen,
einzufinden, und können in der Zwischenzeit hin-
gegen die Bedingungen, das Baudevis und den
Plan bei eben dieser Bez. Ob. während den ge-

wöhnlichen Amtsstunden, täglich einsehen. —
K. K. Kreisamt Neustadt am 29. Dec. 1840.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 90. (1) Nr. 25.

E d i c t.

In einer von dem gefertigten Stadt- und
Landrechte, zugleich Criminalgerichte, vollende-
ten Criminal-Untersuchung sind nachstehende
Effecten, deren Eigenthümer unbekannt sind,
vorgekommen, als: a) 1 schwarzlederne Hose,
b) 2 Paar Stiefel, c) 1 Hemd, d) 1 wei-
ßes Tüchel mit rothwollener Stickerei, e) 1
seidenes Halstuch, f) 1 rothe Weste, g) 1
blautüchernes Röckel, k) 1 schwarzer Filzhut,
i) 1 Tabakpfeife, k) 2 Hutschnallen, l) ei-
nige lichte Knöpfe, und m) 1 Korb. —
Der Eigenthümer der oberwähnten Effec-
ten wird hiemit aufgefordert, sich binnen 3
Monaten zu melden, und sein Recht anher
darzuthun, widrigenfalls dieselben nach Vor-
schrift der S. S. 518, 519 und 520 1. Theils
St. G. B. öffentlich licitando veräußert wer-
den, und mit dem dafür erzielten Gelde, was
Rechtens ist, verfügt werden wird. — Vom
k. k. Stadt- und Landrechte zugleich Crimi-
nal-Gerichte in Krain. Laibach am 9. Jän. 1841.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 63. (3) Nr. 96/16

Concurs-Kundmachung.

Bei dem k. k. Hauptzollamte zu Laibach
ist die 6. Amtschreiberstelle mit dem Gehalte
jährlicher Dreihundert Gulden Conv. Münze
in Erledigung gekommen. Diejenigen, welche
diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre
gehörig instruirten Gesuche, worin sie sich über
die Kenntniß des Zollamtsdienstes, über ihre
bisherige Dienstleistung und Moralität, wie
auch über den Umstand auszuweisen haben, ob,
und in welchem Grade sie mit einem Beamten
des gedachten Amtes allenfalls verwandt oder
verschwägert seyen, bis zum 25. Februar l. J.
im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Came-
ral-Bezirks-Verwaltung Laibach einzubringen.
— Von der k. k. steyermärkisch-illyrischen ver-
einten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Grätz
am 8. Jänner 1841.

3. 51. (3) Nr. 13955./XVI.

Concurs-Ausschreibung.

Bei der k. k. Krainischen Religionsfonds-
herrschaft Landstraß im Neustädter Kreise
ist eine provisorische Waldhüterstelle, mit wel-
cher eine Löhnung jährlicher Ein hundert

fünf und zwanzig Gulden und ein Deputat jährlicher Vier Klafter harten Brennholzes, in dem zu vertaxirenden Werthe von 3 fl. Conv. Münz. pr. Kloster, verbunden ist, in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurs hiemit bis fünfzehnten Februar 1841 eröffnet wird. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche, worin sie sich über ihr Nationale, Moralität und gesunde Körperconstitution, über die Kenntniß des Lesens und Schreibens, so wie der Anfangsgründe der Rechenkunst, dann über die etwa schon geleisteten Dienste und erlangten Kenntnisse im niedern Forstwesen legal auszuweisen haben, an das k. k. Verwaltungsamt der Religionsfondsherrschaft Landstraß im vorgeschriebenen Wege zu überreichen, und in diesen Bewerbungsgesuchen auch anzuführen, ob und wie ferne sie mit den dormaligen Beamten des Verwaltungsamtes Landstraß verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt am 4. Jänner 1841.

3. 78. (1) Nr. 617.

C o n c u r s

für die Oberbeamten-Stelle zu Sittich. — Zur provisorischen Wiederbesetzung der Verwalters- und Bezirks-Commissärs-Stelle auf der k. k. Religionsfonds-Herrschaft Sittich in Krain, womit ein jährlicher Gehalt von 1000 fl. Conv. Münze, ein Holzdeputat von 24 Klafter harter Scheiter, ein Pferd- und Reispapuschale von 250 fl., und ein Kanzeleipapuschale von 120 fl. C. M. nebst dem Genusse der freien Wohnung verbunden ist, wird in Folge Anordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer hiermit ein neuerlicher Concurs bis zum 26. Februar 1841 ausgeschrieben. — Die neuen Bewerber um diese Stelle, von welchen nicht schon in Folge der früheren Concurs-Ausschreibung vom 22. Mai 1840 die Gesuche vorliegen, haben ihre gehörig belegten Gesuche mit Nachweisung des Alters und Standes, der bisher geleisteten Dienste, der zurückgelegten juridisch-politischen Studien, und der erlangten Wahlfähigkeits-Decrete für eine Orts- und Criminal-Richters- und Bezirks-Commissärs-Stelle, der vollständigen Kenntniß der Landamtmirung und staatsherrschastlichen Rechnungen- und Cassen-Manipulation und der krainischen Sprache, ferner eines unbescholtenen Lebenswandels und der Fähigkeit zur sogleichen Leistung einer baren oder

fideijussorischen Caution im Betrage von 1000 Gulden C. M., im vorgeschriebenen Wege bis 26. Februar 1841 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt einzureichen, und zugleich im Gesuche anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem dormaligen Beamten der Staatsherrschaft Sittich verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. steyermärkischen-illyrischen vereinten Cameralgesällen-Verwaltung. Grätz am 30. December 1840.

3. 85. (1) Nr. 196.

Concurs-Verlautbarung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Postmeistersstelle zu Bölkermarkt der hohen Hofverordnung vom 19. December 1840, 3. 48981, gemäß, nach Ablauf der gegenwärtig bestehenden vertragsmäßigen Frist erledigt seyn wird. — Zur Besetzung dieser gegen Dienstvertrag zu verleihenden Stelle, womit eine jährliche Bestallung von zweihundert Gulden C. M. gegen Erlag einer Caution im gleichen Betrage, dann der Ritterverdienst für Aerial- und Privatritte verbunden ist, wird anmit der Concurs bis Ende Februar 1841 mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Bewerber sich mit ihren gehörig documentirten Gesuchen bei dieser Oberpost-Verwaltung anzumelden haben, bei welcher zudem, so wie auch bei dem Klagenfurter Post-inspectorate, oberwählter Dienstvertrag eingesehen werden kann. — K. k. illirische Oberpost-Verwaltung. Laibach am 18. Jänner 1841.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 66. (2)

K u n d m a c h u n g.

Die Administration der mit der ersten österreichischen Sparcasse vereinigten allgemeinen Versorgung-Anstalt macht hiermit bekannt, daß die für die Interessenten der Jahresgesellschaften 1825 bis inclusive 1839 für das Jahr 1840 entfallenden, in der Annudmachung vom 3. April 1840 angezeigten Dividenden vom 2. Jänner 1841 an, gegen Vorzeigung des Original-Rentenscheines und Einlegung einer classenmäßig gestämpelten, mit der Lebensbestätigung des betreffenden Interessenten versehenen Quittung täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 8 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags bei ihrer Cassen in Wien erhoben oder bei den Commanditen in den Provinzen zur Behebung angemeldet werden können.

Wien den 19. December 1840.

3. 67. (2)

R u n d m a c h u n g.

Der §. 30 der Statuten der mit der ersten österreichischen Sparcasse vereinigten allgemeinen Versorgung=Anstalt setzt fest:

Wenn der Besitzer eines Rentenscheines durch ein ganzes Jahr nach der öffentlichen Rundmachung, daß die Dividenden zu erheben seyen, die ihm zugefallene Dividende nicht erhebt, wird er namentlich mit Bemerkung seines Geburtsortes und der Nummer seines Rentenscheines auf neue sechs Monate vorgeladen, seine Dividende so gewiß zu erheben, wie im widrigen Falle er für todt erklärt werden würde; wenn er sich aber auch in diesem Zeitpunkte nicht meldet, dann wird er für todt geachtet, und nach Maßgabe des §. 27 vorgegangen.

In Gemäßheit dieser Anordnung wird daher die Interessentinn des Rentenscheines Nr. 17497, Frau Anna Magdalena Carl aus Feldsberg, welche der unterm 3. Juni 1840 an sie ergangenen öffentlichen Vorladung ungeachtet, sich nicht gemeldet hat, statutenmäßig für todt geachtet, in Folge dessen der §. 27 der Statuten in Anwendung gebracht wird.

Die Administration der mit der ersten österreichischen Sparcasse vereinigten allgemeinen Versorgungs=Anstalt.

Wien am 23. December 1840.

3. 73. (2)

E d i c t.

Nr. 17.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Man habe über die Apollonia Kollischig, wegen erhobener Unfähigkeit, ihr Vermögen zu verwalten und ihre Person zu leiten, die Vormundschaft, ungeachtet sie mit dem 10. Februar 1841 das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben wird, auf unbestimmte Zeit verlängert, und die Fortführung derselben ihrem bisherigen Vormunde Carl Reher zugewiesen.

R. K. Bezirksgericht Neumarkt am 14. Jänner 1841.

3. 75. (2)

E d i c t.

Nr. 2765.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gursfeld wird bekannt gemacht: Es seyen zur Vornahme der, über Ansuchen des Thadäus Wonscha wider Johann Saverchnig, wegen aus dem w. ä. Vergleich vom 12. December 1838 schuldiger 74 fl. 55 kr. c. s. c., bewilligten executiven Feilbietung der, der Herrschaft Eburnamhart sub Rect. Nr. 365 dienstbaren Viertelhube zu Unterschöndorf; des der Herrschaft Gursfeld sub Kap. Nr. 385 dienstbaren Dominical-Grundes, dann des ebendahin sub Kap. Nr. 156 unterthänigen Weingartens,

zusammen im Schätzungswerthe von 160 fl. 20 kr., drei Termine auf den 26. Februar, 27. März und 27. April 1841, Vormittags um 9 Uhr, zu Unterschöndorf mit dem Beisage angeordnet worden, daß der Verkauf bei der ersten und zweiten Feilbietung nur über oder um den Schätzungswerth, bei der dritten Tagelagung aber auch unter der Schätzung Statt finde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

R. K. Bezirksgericht Gursfeld den 21. December 1840.

3. 74. (1)

E d i c t.

Nr. 1276.

Vom k. k. Bezirksgerichte Zdrja wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Podobnik Junior, und der Agnes Gregorisch, gebornen Podobnik, von Zdrja, wegen aus dem wirthschaftsämtlichen Vergleich vom 17. October 1838, Nr. 42, schuldigen 75 fl. 48³/₄ kr. und 69 fl. 46³/₄ kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Franz Podobnik Senior gehörigen, sub Cons. Nr. 194 zu Zdrja gelegenen, der k. k. Berg-Camerallherrschaft Zdrja sub Urb. Nr. 195 dienstbaren Realität sammt An- und Zugehör gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagelagung auf den 29. Jänner, 26. Februar und 26. März 1841, jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage anberaumt worden, daß wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagelagung um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, sie bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wovon die Kauflustigen mit dem Anhang verständiget werden, daß die Licitationsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können.

R. K. Bezirksgericht Zdrja am 15. December 1840.

3. 94. (1)

Wohnung zu Vermietten.

In dem der Sparcasse gehörigen Hause Cons. Nr. 74, am Marktplatze, ist eine Wohnung im ersten Stockwerke, bestehend aus 2 Zimmern, 1 Cabinet, Küche, Speisekammer, Keller, Holzlege und Dachkammer mit 24. April 1841 zu vermietten.

3. 93. (1)

F a s a n e n.

Im Fürstenhofe Nr. 206 sind schöne und frisch erhaltene böhmische Fasane um herabgesetzten Preis zu bekommen.